



Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus

(Stand: 12. Oktober 2020)

I. Eigen- und Fremdkapital sowie Bürgschaften

1. Corona-Überbrückungshilfe II für kleine und mittelständische Unternehmen

Kleine und mittelständische Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen weiterhin erhebliche Umsatzausfälle erleiden, konnten für die Monate Juni bis August 2020 Überbrückungshilfe zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz erhalten. Die 1. Phase des Überbrückungshilfeprogramms endete am 31. August 2020. Anträge konnten noch bis zum 30. September 2020 (rückwirkend) gestellt werden. Eine Antragstellung für die 1. Phase ist darüber hinaus nicht mehr möglich.

Die 2. Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die 2. Phase der Überbrückungshilfe können voraussichtlich ab Mitte Oktober gestellt werden. Antragsberechtigt für die anteiligen Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten sind Unternehmen, Organisationen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sowie auch betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Den besonders betroffenen Branchen wird dabei weiterhin durch eine abgestufte Fördersystematik Rechnung getragen, die bei besonders hohen Umsatzeinbußen eine anteilig höhere Übernahme der fixen Betriebskosten vorsieht.

Die wichtigsten Elemente und Änderungen der verlängerten Überbrückungshilfe sind:

- Volumen: Insgesamt maximal 24,6 Mrd. Euro
- Laufzeit 2.Phase: September bis Dezember 2020
- Antragsvoraussetzung: Fokus auf besonders betroffene Unternehmen soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Das Programm gilt branchenübergreifend, wobei es die Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen berücksichtigt. Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, die mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
 - Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
(Bisher Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent ggü. April und Mai 2019 (bzw. November/Dezember 2019 bei neu gegründeten Unternehmen); fortdauernder Umsatzrückgang um mindestens 40%)
- Zuschuss: Monatliche Fixkostenerstattung in Höhe von:
 - 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten);
 - 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten);
 - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% (bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch) jeweils Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.
- Damit gilt weiterhin: „Je größer der Umsatzeinbruch, desto höher der Zuschuss“.
- Maximale Förderung: 50.000 Euro pro Monat bzw. maximal 200.000 Euro für vier Monate. Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten max. 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten max. 15.000 Euro förderfähig sind, entfällt.
 - Die Personalkosten werden in der Überbrückungshilfe mit einer Pauschale erstattet. Diese wird auf 20 % (der förderfähigen Fixkosten) erhöht. (bisher 10 %)
 - Durchführung durch die Länder in einem vollständig digitalisierten Verfahren unter Einbeziehung der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.
 - Bei der Schlussabrechnung sind künftig Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen. (bei Überbrückungshilfe I keine Nachschusspflicht).

Die Antragsplattform mit allen weiteren Informationen (u.a. FAQ) zur neuen Überbrückungshilfe: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>.

Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen für die Monate Juni bis August (1. Phase) und September bis Dezember (2. Phase) und schließt zeitlich an die Soforthilfen an, die von mehr als 2 Millionen kleinen Unternehmen und Solo-Selbständigen sowie Angehörigen der Freien Berufe bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden konnten und in Höhe von über 13 Mrd. Euro bewilligt wurden.

2. Kredite

a. „KfW-Sonderprogramm 2020“

Seit dem 23. März 2020 steht das KfW-Sonderprogramm 2020 zu Verfügung. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Das Sonderprogramm steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen in zwei Varianten offen: für junge Unternehmen bis zu fünf Jahren als ERP-Gründerkredit Universell und für ältere Unternehmen über fünf Jahre als KfW-Unternehmerkredit. Die Vergabebedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu zehn Millionen Euro schaffen weitere

Erleichterung für die Wirtschaft. Des Weiteren hat die KfW ihre Prozesse und Verfahren noch einmal beschleunigt und vereinfacht, damit die Ausreichung der Kredite über die Hausbanken schnell erfolgen kann. Die verbesserten Programmbedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht.

Konkret bedeutet dies:

- **Erleichterter Zugang** zu günstigen Krediten für Unternehmen jeder Größenordnung und der freien Berufe, die aufgrund der Corona-Krise vorübergehend in Schwierigkeiten geraten sind,
- **Öffnung für gewerbliche Unternehmen jeder Größenordnung sowie für freie Berufe**
- **beschleunigte Abwicklung:** Bei Krediten unter 3 Mio. Euro übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbanken. Kredite bis 10 Mio. Euro können mit vereinfachter Risikoprüfung vergeben werden.
- **Verbesserte Kreditbedingungen:**
 - stärkere Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 90% Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte; max. Jahresumsatz 50 Mio. Euro bzw. Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro), bis 80% Haftungsfreistellung für große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung (vorher 500 Mio. Euro),
 - Kredithöchstbetrag 100 Mio. Euro (höhere Kreditvolumina über Konsortialfinanzierung),
 - Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und beträgt zurzeit zwischen 1 % und 1,46 % p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 % und 2,12 % p.a. für größere Unternehmen.

Mitte April wurde die Laufzeit der Kredite auf bis zu sechs (statt bisher fünf) Jahre, für Kredite bis 800.000 Euro sogar bis zu zehn Jahre verlängert.

Daneben ermöglicht das Sonderprogramm große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW im Rahmen des **KfW-Sonderprogramm – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen**. Hier bietet die KfW Risikoübernahmen bis zu 80% des Vorhabens, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung an. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf 25% des Jahresumsatzes 2019 oder das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten zwölf Monate.

Die Sonderprogramme richten sich an Unternehmen, die durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret bedeutet dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können.

b. „KfW-Schnellkredit 2020“

In Ergänzung zum KfW-Sonderprogramm können kleine und mittlere Unternehmen bis Ende 2020 **Kredite für Betriebsmittel und Investitionen** (nicht aber Umschuldungen oder Kreditlinieninanspruchnahmen) i. H. v. maximal 25% des Jahresumsatzes 2019 **bei 100%iger Haftungsfreistellung** erhalten. Es gelten folgende Grenzen:

- 10 bis 50 Mitarbeiter max. Kreditsumme 500.000 Euro und
- über 50 Mitarbeiter max. Kreditsumme 800.000 Euro.

Die Kreditvergabe erfolgt (anders als beim KfW-Sonderprogramm) aufgrund vergangenheitsbezogener Daten. Die Hausbank prüft, ob das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten

war, den Umsatz, die Gewinnerzielung in der Summe der Jahre 2017-2019 oder im Jahr 2019 (sofern es bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen) und die Anzahl der Beschäftigten. Durch die 100%ige Haftungsfreistellung findet keine Risikoprüfung der Hausbank statt. Auch die KfW nimmt im Interesse einer **schnellen Kreditbewilligung** keine Risikoprüfung vor. Die Bestellung von Sicherheiten ist nicht zulässig.

Es gilt ein einheitlicher Zinssatz von derzeit 3%, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage final festgesetzt wird. Bei außerplanmäßigen Tilgungen oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits werden keine Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben. Die Ab-ruffrist nach Zusage beträgt einen Monat, auf eine Bereitstellungsprovision wird verzichtet. Der Kredit ist in zehn Jahren in gleichen Raten zurückzuzahlen. Es wird eine tilgungsfreie Zeit von bis zu zwei Jahren ermöglicht.

Wichtig: Der KfW-Schnellkredit kann nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt werden. Eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ist ebenfalls ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse, die im Rahmen der Soforthilfe-programme des Bundes und der Länder gewährt werden.

c. „KfW-Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen“

Zeitlich befristet bis 31. Dezember 2020 können kommunale und soziale Unternehmen im Rahmen des KfW-eigenen [KfW-Investitionskredits Kommunale und Soziale Unternehmen \(IKU, 148\)](#) ab sofort auch Betriebsmittel finanzieren. Diese können ausschließlich für eine Laufzeit von vier Jahren beantragt werden. Bei Beantragung muss als Verwendungszweck "sonstige Maßnahmen: Gesundheit" angegeben werden.

d. Verbesserte Rahmenbedingungen für Programme der [Landesförderbanken](#)

Die Europäische Kommission hat am 3. April 2020 die Ausweitung der Vergabe von niedrigver-zinslichen Darlehen genehmigt. Deshalb können jetzt auch die Bundesländer flächendeckend Kreditprogramme aufsetzen, die dieselben guten Förderkonditionen des bereits genehmigten KfW-Sonderprogramms bieten und so Unternehmen schnell und zinsgünstig zu mehr Liquidität verhelfen.

e. KfW-Sonderkreditprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnüt-zige Organisationen“

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 beschlossen, die Länder bei ihren Maßnahmen zur Sta-bilisierung gemeinnütziger Organisationen zu unterstützen. Hierfür legt der Bund ein Kredit-Sonder-programm über die KfW auf und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit. Die Bundesmittel allein sollen eine 80%ige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren Eigenmitteln eine Haftungsfreistel-lung bis zu 100% zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen. Von diesem Kreditpro-gramm können unter anderem Jugendherbergen, Familienferienstätten, Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung oder Träger der politischen Bildung Gebrauch machen.

3. [Bürgschaften aufgestockt](#)

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können **Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen (Darlehen, Kontokorrent- und Avalrahmen oder Leasingfinanzierungen)** zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von **2,5 Mio. Euro** (vorher 1,25 Mio. Euro) werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet. Die Rückbürgschaften gegenüber den Bürgschaftsbanken wurden erhöht. Die Programme sind **grundsätzlich branchenoffen** und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Auch Kleinstbetriebe und Solo-Selbständige können Unterstützung erhalten.

Für **kleinere Bürgschaften** bietet der Bund weitere Spielräume an, die die Prozesse beschleunigen sollen. Ob die Möglichkeiten genutzt werden, obliegt den Ländern:

- Der Bund hat den Bürgschaftsbanken eine **Eigenkompetenz** bei der Übernahme von Bürgschaften **unter 250.000 Euro** eingeräumt, um Entscheidungsprozesse auf drei Tage zu verkürzen. Dies wurde jetzt ausgeweitet auf Tilgungsaussetzungen, Stundungen und Laufzeitverlängerungen.
Kleinen Unternehmen wurde Ende Mai der Kreditzugang bei Krediten mit bis zu 250.000 Euro weiter erleichtert. Hier gibt es zwei Varianten:
 - **Variante A** ermöglicht die Vergabe von 90% -Bürgschaften an die Hausbank bei 100% Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank. In dieser Variante sind durch 100% Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank sehr schlanke Verfahren und damit sehr schnelle (taggleiche) Bewilligungen möglich.
 - **Variante B** ermöglicht die Vergabe von 100% -Bürgschaften gegenüber der Hausbank bei 90% Rückbürgschaft gegenüber der Bürgschaftsbank. Unter dieser Variante können diejenigen Kunden Berücksichtigung finden, bei denen sich die Banken schwertun, eigenes Obligo zu übernehmen. Kontokorrent-Linien können schnell aufgestockt werden können.

Bei Bürgschaften bis 2,5 Mio. Euro können Unternehmen auch eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben schnell und kostenfrei über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) stellen.

Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Mio. Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen im Rahmen des „**Großbürgschaftsprogramms**“ am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Angesichts der aktuellen Krisensituation wurde das Großbürgschaftsprogramm **für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen geöffnet**. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen **ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro**. Bürgschaften können aktuell **maximal 90% des Kreditrisikos** abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens zehn Prozent Eigenobligo übernehmen. Nähere Informationen [hier](#).

Für Bürgschaften ab 2,5 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro (strukturschwache Regionen) bzw. 50 Mio. Euro (übrige Regionen) sind die Länder zuständig.

4. [Unterstützung von Start-ups in der Krise \(2 Mrd. Euro\)](#)

Start-ups haben grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse von Start-ups, jungen Technologieunternehmen und kleinen mittelständischen Unternehmen. In vielen Fällen erfüllen sie die von Hausbanken gestellten Anforderungen an Kreditnehmer aufgrund ihres jungen Alters und

meist sehr innovativen Geschäftsmodells nicht. Mit dem 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket werden deshalb gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert. Dazu basiert das Maßnahmenpaket auf zwei Säulen:

Säule 1: Corona Matching Fazilität

KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds stellen privaten Wagniskapitalfonds die zusätzlichen öffentlichen Mittel über die Corona Matching Fazilität (CMF) zur Verfügung. Damit soll sichergestellt werden, dass junge innovative Unternehmen auch während der Corona-Krise ihren Wachstumskurs fortsetzen können. Die einzelnen Fonds können die CMF-Mittel im Verhältnis von max. 70 zu 30 (öffentlich zu privat) beihilfefrei pari-passu „matchen“; die einzelnen Finanzierungsrunden können maximal 50% Mittel aus der CMF erhalten. Weitere Informationen zur CMF finden Sie [hier](#).

Daneben werden die Mittel aus dem 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket über die beiden öffentlichen Wagniskapitalfonds High-Tech Gründerfonds (HTGF), coparion und den ERP-Startfonds direkt in Start-ups investiert. Die Art der Investition kann in Form der CMF erfolgen oder über die Vergabe von Kleinbeihilfen bis 800.000 Euro (s.u. Säule 2).

Säule 2: für Start-ups und kleine Mittelständler (ohne Zugang zu Säule 1)

Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang zu Säule 1 haben, stellt die KfW im Auftrag des Bundes den Förderinstituten der Bundesländer (LFI) Globaldarlehen zur Verfügung, mit denen bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert und so Mezzanin- und Beteiligungsfinanzierungen bereitgestellt werden können. Die genaue Ausgestaltung der Finanzierungsprogramme erfolgt durch die LFI; die Anträge sind ebenfalls beim jeweiligen LFI zu stellen. Der Bund trägt das Risiko des refinanzierten Finanzierungsanteils zu 100%. Gemäß Kleinbeihilfenregelung 2020 dürfen im Rahmen dieser Kooperation bis zu 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe alleine von staatlicher Seite bereitgestellt werden. Hinzu können Mittel privater Investoren kommen. Weitere Informationen [hier](#).

5. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes (600 Mrd. Euro)

Der [WSF](#) stellt Unternehmen branchenübergreifend Hilfen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Er hat ein Gesamtvolumen von bis zu 600 Mrd. Euro. Er richtet sich zunächst an große Unternehmen und sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor (kombinierte Anwendung möglich):

- Garantien des Bundes zur Absicherung von Bankkrediten und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich (insgesamt bis zu 400 Mrd. Euro). Diese sollen die Refinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen auf dem Finanzmarkt verbessern.
- Rekapitalisierungen bis zu 100 Mrd. Euro (Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen) oder Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen.

Weitere 100 Mrd. Euro sind für die Refinanzierung des ebenfalls zur Krisenbewältigung eingesetzten KfW-Sonderprogramms (vgl. Punkt 1a) vorgesehen.

Die WSF-Instrumente greifen, wenn keine anderen wirtschaftlich tragfähigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen und keine Hilfsprogramme des Bundes bzw. der Länder anwendbar sind oder diese nicht ausreichen.

Antragsberechtigt:

Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt haben:

- 1) Bilanz ab 43 Mio. Euro,
- 2) Umsatz ab 50 Mio. Euro,
- 3) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Das Unternehmen befand sich nicht schon am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“).
- Es gibt eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie.

Die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds gelten auch für kleinere Unternehmen mit Relevanz für kritische Infrastrukturen sowie für Start-ups, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Mio. Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.

Organisation:

BMWi ist erster Ansprechpartner für die Unternehmen und zuständig für die entscheidende Phase der Antragstellung bis zur Entscheidung. Die Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen BMWi und BMF getroffen. Bei besonders hohen Summen (Garantien >500 Mio. Euro, Rekapitalisierungen >200 Mio. Euro) entscheidet der interministerielle WSF-Ausschuss.

6. Sonderprogramm für die Kinder- und Jugendhilfe

Da die gemeinnützigen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe den Betrieb erst nach und nach und mit Einschränkungen wieder aufnehmen können, werden sich die Liquiditätsengpässe auch noch über den Sommer 2020 bis auf Weiteres hinziehen. Deshalb hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2020 beschlossen, weitere 100 Mio. Euro im Jahr 2020 für Corona-bedingte Schäden zur Verfügung zu stellen, die durch bisherige Maßnahmen nicht ausgeglichen werden konnten, um so den Fortbestand der betreffenden Organisationen – Jugendherbergen, Träger der politischen, kulturellen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, Familienferienstätten, Schullandheime sowie Träger des internationalen Jugendaustauschs – zu ermöglichen. Für diese Fälle kann das BMFSFJ nun eine klare Perspektive eröffnen. Die Zuschüsse schließen zeitlich an die Überbrückungshilfen an und können ab September beantragt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Programmrichtlinien wird mit Hochdruck erarbeitet.

II. Hilfen für Löhne und Gehälter, Steuern und Sozialversicherungen sowie Absicherung von Exportgeschäften

1. Steuerliche Maßnahmen

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen des Konjunkturpakets beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entschlossen anzugehen. Dazu zählen insbesondere die folgenden steuerlichen Entlastungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger:

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von sieben auf fünf Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wurde der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2026.

Diese Gesetzesänderungen ergänzen die bereits zuvor ermöglichten steuerlichen Erleichterungen:

Steuerstundungen für Unternehmen: Insgesamt wird den Unternehmen die **Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe** gewährt ([BMF-Schreiben](#) bzw. [gleichlautende Erlasse der Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020](#)).

- Die Stundung von Steuerzahlungen, die bis zum 31. Dezember 2020 fällig werden, wird erleichtert.
- Steuervorauszahlungen werden unkompliziert und schnell herabgesetzt, sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden. Am 22. April 2020 wurde beschlossen, dass kleine und mittlere Unternehmen ab sofort neben den bereits für das Jahr 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für das Jahr 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen können und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.

- Auf Vollstreckungen (z.B. Kontopfändungen) und Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, wenn der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist.

Anträge auf Stundung sind formlos schriftlich an das Finanzamt zu richten und entsprechend zu [begründen](#).

Die Finanzämter können auf Antrag die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 **ganz oder teilweise herabsetzen** und insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Wer unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist und bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens einen Antrag bei der EU-Kommission **auf Befreiung von den Einfuhrabgaben für [Hilfslieferungen / Spenden von medizinischen Hilfsgütern](#)** zur Eindämmung der Corona-Pandemie gestellt. Die Generalzolldirektion wurde angewiesen, zwischenzeitlich entsprechend zu verfahren. Die Europäische Kommission hat den Antrag Deutschlands genehmigt.

2. [Kurzarbeitergeld](#)

Kurzarbeitergeld kann beantragt werden, wenn Arbeitsausfälle, zum Beispiel aufgrund von ausbleibenden Aufträgen oder fehlenden Zulieferungen, gegeben sind. Rückwirkend zum 1. März 2020 geltende Änderungen:

- Die Zahl der im Betrieb Beschäftigten, die vom **Arbeitsausfall** betroffen sein müssen, wurde von einem Drittel **auf zehn Prozent abgesenkt** (bis zum 31. Dezember 2021, für alle Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit angezeigt haben).
- Die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden in pauschalierter Form durch die Bundesagentur für Arbeit **erstattet** (bis 30. Juni 2021 vollständig, anschließend bis 31. Dezember 2021 hälftig, für Betriebe, die bis 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben; Die hälftige Erstattung der Sozialbeiträge ab 1. Juli 2021 kann auf 100 Prozent erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt).
- **Leiharbeitnehmern** wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld vorübergehend eröffnet (bis 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis 31. März 2021 Kurzarbeit angezeigt haben).
- Die **Bezugsdauer** des Kurzarbeitergeldes wurde für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, **auf bis zu 24 Monate**, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.
- Die **Hinzuverdienstmöglichkeiten** während der Kurzarbeit wurden ausgeweitet. So sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs bis 450 Euro) bis 31. Dezember 2021 generell anrechnungsfrei.
- Für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, wurde das **Kurzarbeitergeld** stufenweise ab dem 4. und dann in einer weiteren Stufe ab dem 7. Monat des Bezuges **erhöht**.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall. Für Streitfälle wurde eine Clearingstelle eingerichtet. Im Lichte der

weiteren Entwicklung der SARS-CoV2-Pandemie wird die Koalition über weitere Anpassungs- und Verlängerungsbedarfe des Kurzarbeitergeldes bei Bedarf beraten.

3. (Export-)kreditgarantien

Zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2020 können ab sofort Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) **auch innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern** mit staatlichen Exportkreditgarantien des Bundes abgesichert werden. Damit können insbesondere mögliche Engpässe im privaten Exportkreditversicherungsmarkt aufgefangen werden. Die EU Kommission hat hier schnell und flexibel auf die Bitten mehrerer Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, zeitnah und entschlossen zu reagieren, sollten sich private Exportkreditversicherer als Reaktion auf die Corona-Pandemie zurückziehen.

Begünstigte Länder sind neben der EU auch Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, die USA und das Vereinigte Königreich. Die erweiterten Deckungsmöglichkeiten sind zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Einzelheiten unter www.agaportal.de/export-kreditgarantien/praxis/marktfaehige-risiken.

Neu (seit Mitte April) ist eine **staatliche Unterstützung des privaten Lieferantenkreditversicherungsmarktes**. Dabei übernimmt der Bund Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer bis zu einer Maximalhöhe von insgesamt 30 Mrd. Euro (Garantierahmen). Die Kreditversicherer beteiligen sich substantiell und überlassen dem Bund 65 Prozent ihrer Prämieinnahmen im Jahr 2020. Zudem beteiligen sie sich an den Entschädigungszahlungen bis zu einer Höhe von 500 Mio. Euro selbst und übernehmen die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes hinausgehen. Die Verträge, die zwischen den Kreditversicherern und ihren Kunden (Lieferanten) bestehen, ändern sich durch die Garantie nicht, da der Bund im Hintergrund (als Rückversicherer) agiert. Ziel der Schutzmaßnahme ist es, die bestehenden Lieferketten abzusichern und Unternehmen nicht zusätzlich zu belasten, weil sie ohne Kreditversicherungen auf Vorkasse bestehen müssen.

III. Hilfen für den Lebensunterhalt

Grundsicherung

Insbesondere Kleinunternehmer und Soloselbständige sollen nicht auf Rücklagen zurückgreifen müssen oder in ihrer Existenz bedroht werden. Sie erhalten schnell und unbürokratisch Zugang zur Grundsicherung (SGB II) ohne umfassende Vermögensprüfung oder Aufgabe der Selbständigkeit.

Das Bundeskabinett hat am 17. Juni 2020 beschlossen, den vereinfachten Zugang bis zum 30. September 2020 zu verlängern. Darüber hinaus wurde mit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 der erleichterte Zugang in die Grundsicherungssysteme bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Konkret gilt vom 1. März – 31. Dezember 2020:

- Für alle Neuanträge: **Vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung durch Eigenklärung der Antragsteller**, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen für sechs Monate. Erhebliches Vermögen liegt dann vor, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (Barmittel und sonstige liquide Mittel wie zum Beispiel Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien) 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und

30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Nicht zum erheblichen Vermögen zählen klassische Altersvorsorgeprodukte und das Betriebsvermögen. Bei Selbstständigen kann zudem Vermögen auch dann als Altersvorsorge anerkannt werden, wenn es in hierfür nicht in typischer Weise angelegt ist (z. B. Wertpapierdepots, Sparkonten etc.).

- Anerkennung der **tatsächlichen Aufwendungen** für Unterkunft und Heizung ohne Angemessenheitsprüfung für sechs Monate.
- **Erleichterung bei der Berücksichtigung von Einkommen** für eine schnelle Gewährung der Leistungen (für sechs Monate vorläufige Bewilligung).

Ansprechpartner sind die örtlichen Jobcenter.

IV. Weitere Unterstützungsmaßnahmen

1. Um zu verhindern, dass die COVID-19-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen und der Fachkräftesicherung wird, hat die Bundesregierung mit dem **Programm „Ausbildungsplätze sichern“** die Umsetzung der Ziffer 30 des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 auf den Weg gebracht. Die zugehörigen Förderrichtlinien befinden sich derzeit in Ausarbeitung. Damit sollen KMU, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen, in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Situation unterstützt und motiviert werden, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu erhalten und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen. Im Einzelnen sollen Ausbildungskapazitäten erhalten und – wo möglich – erhöht, Kurzarbeit für Auszubildende vermieden, die Auftrags- und Verbundausbildung gefördert und Weiterführung der Ausbildung bei pandemiebedingter Insolvenz eines ausbildenden KMU gesichert werden.
2. **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** und der Zahlungsverbote bis zum 30. September 2020, wenn die Insolvenz auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und die Sanierungsfähigkeit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung ist, dass die Insolvenz auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht. An die Aussetzung der Antragspflicht knüpfen sich anfechtungs- und haftungsrechtliche Privilegierungen für die Fortführung von Geschäftsbeziehungen mit und die Gewährung von Krediten an betroffene Unternehmen. Die Regelung über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Insolvenzantragsgrund der Überschuldung wird bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin ausgesetzt.
3. **Suspendierung von Gläubigerinsolvenzanträgen** rückwirkend ab 28. März 2020 für dreimonatigen Übergangszeitraum.
4. Vorübergehende Erleichterungen in den Bereichen des **Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts** sowie des **Umwandlungsrechts**: insbesondere erleichterte Möglichkeit zur Durchführung von Versammlungen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Wohnungseigentumsrecht: Fortdauer der Amtszeit des Verwalters und der Geltung des Wirtschaftsplans.
5. Selbständige und Freiberufler bekommen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) auf Antrag eine **Entschädigung, wenn sie einem Tätigkeitsverbot (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG)** unterliegen oder unterworfen wurden.

Entschädigungsberechtigt nach § 56 IfSG sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren oder sind. Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausfall.